

Bademeister ersetzen keine Eltern

Nach dem Unfall von Sonntag in der Badi Niederuzwil wird die Frage diskutiert, wer die Verantwortung trägt. Ein Anwalt gibt Auskunft.

Nina Cascioni

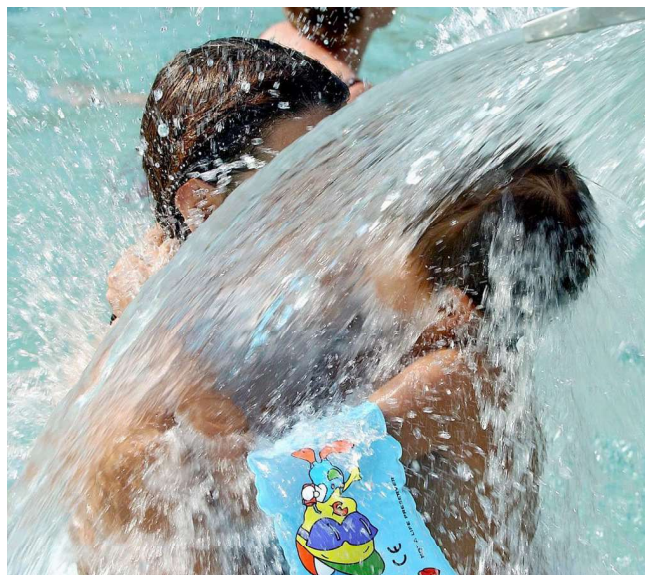
Nur noch schnell die Sonnencreme holen, ein Glace kaufen gehen oder das Badetuch in den Schatten legen: Es sind Momente wie diese, in denen man ein Kind kurz aus den Augen lässt. Vermutlich nur für ein paar Minuten, gar Sekunden. Und trotzdem: In der Badi entscheiden eben diese Augenblicke über ein Menschenleben.

In der Badi Herisau entdeckte ein Badegast Ende Mai einen zehnjährigen Bub, der bewusstlos in einem Becken herumtrieb. Sofort wird der Bub aus dem Wasser gezogen, wie diese Zeitung berichtete. Es folgten Wiederbelebungsversuche, ehe es den Rettungskräften gelang, das Kind zu reanimieren. Auf Anfrage dieser Zeitung bestätigt die Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhodens, dass die Untersuchung dazu noch läuft.

Vergangenen Sonntagmittag ereignete sich im Schwimmbad Uzwil an der Flawilerstrasse ein ähnlicher Badeunfall: Eine Fünfjährige sprang vom Einmeterbrett ins Wasser und tauchte für eine unbekannte Zeit nicht mehr auf. Badegäste konnten das Mädchen noch vor dem Eintreffen der Rettungskräfte reanimieren. Anschliessend wurde es ins Spital gebracht.

Bademeister können nicht alle im Blick haben

Simon Anderhalden, Polizeisprecher der Kantonspolizei St. Gallen, kann zu dem Fall derzeit keine Stellung nehmen. Dies, weil die Ermittlungen noch andauern würden. Auch ob es dem Mädchen gut gehe, könne Simon Anderhalden nicht sagen: «Wir erhalten keine



Die Kantonspolizei St. Gallen erinnert daran, Kinder in Freibädern nie unbeaufsichtigt zu lassen.

Bild: Susann Basler



Simon Anderhalden, Sprecher Kantonspolizei St. Gallen.

Bild: zvg



Andreas Dudli, Rechtsanwalt bei der St. Galler Kanzlei Brunner & Dudli.

Bild: zvg

Informationen mehr, wenn die Person in die Obhut einer Ärztin oder eines Arztes kommt. Dort greift die ärztliche Schweige-

pflcht.» Ausserdem würde die Kantonspolizei aus Rücksicht auf die Familie des Mädchens keine weiteren Details kommu-

nizieren. «Zentral ist, dass man Kinder in Badis nicht aus den Augen lässt», sagt der Polizeisprecher. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder oder Kinder, die nicht schwimmen können. Selbst wenn man sich nur kurz von ihnen entfernt, solle man sie mitnehmen oder eine andere Person bitten, auf sie aufzupassen. «Jeder kleinste Moment entscheidet», sagt Simon Anderhalden. Schliesslich könne die Bademeisterin oder der Bademeister nicht jederzeit alle Personen im Blick haben. Doch wer ist eigentlich rechtlich

für die Aufsicht von Kindern im Freibad zuständig? Die Antwort darauf kennt Andreas Dudli, Rechtsanwalt bei der St. Galler Anwaltskanzlei «Brunner & Dudli»: «Die Aufsichtspflicht ist allumfassend, als Eltern trägt man die Sorgepflicht für seine Kinder. Auch in einem Freibad.» Die Pflicht kann jedoch auch delegiert werden, etwa an die Schule, Nachbarn oder andere Drittpersonen. Auch an den Bademeister? Andreas Dudli verneint. Der Bademeister habe andere Pflichten, die Aufsichtspflicht der Eltern gehöre nicht dazu.

Es gebe im Gesetz kein bestimmtes Alter, ab dem ein Kind im Freibad ohne Begleitung ins Wasser gehen könne. Andreas Dudli verweist auf die Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern. Darin empfiehlt der Verband Hallen- und Freibäder, die Altersgrenze nicht unter acht Jahren anzusetzen. Dennoch könne jeder Betrieb die Altersgrenze individuell festlegen, ab der Kinder ohne Begleitung Erwachsener Eintritt in die Badeanlage erhalten.

Welche rechtlichen Konsequenzen drohen

Der Anwalt kann sich vorstellen, dass beim Vorfall in Niederuzwil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einschreitet und prüft, ob es grundsätzlich ein Problem in der Familie des Mädchens gibt. Und der Frage nachgeht, weshalb nicht jemand auf die Fünfjährige aufgepasst hat.

Ein weiteres Szenario sei, dass eine Drittperson auf das Mädchen hätte aufpassen sollen. «Im Obligationenrecht könnte man sagen, dass das Aufpassen auf das Kind einem Auftragsverhältnis entspricht», sagt Andreas Dudli. «Dort hat man

ebenfalls Pflichten – in diesem Fall die Pflicht, das Kind ordnungsgemäss zu beaufsichtigen.» In einem solchen Fall hätte der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Haftungsanspruch. Es könnte sich laut Andreas Dudli aber genauso gut um einen Gefallen handeln; in der Juristensprache nennt man das eine Obliegenheit. Etwa wenn der Nachbar von nebenan das Kind mitnimmt, weil er ohnehin mit seinen eigenen Kindern in die Badi geht. In diesem Fall wäre eine ausservertragliche Haftung zu prüfen, deren Hürden aber höher liegen.

Der Vorfall in der Badi in Niederuzwil könnte auch strafrechtlich ein Nachspiel haben. Andreas Dudli hält es für möglich, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet und Ermittlungen aufnimmt. «Dann ginge es in Richtung fahrlässige Körperverletzung», sagt Andreas Dudli. Fahrlässig, weil eine Person ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dadurch Sorgfaltspflichten missachtete und infolgedessen das Mädchen zu Schaden gekommen ist und reanimiert werden musste.

Erneuter Badeunfall in St. Gallen

Am Montagmittag kam es im Freibad Lerchenfeld in St. Gallen zu einem weiteren Badeunfall: Kurz vor 15.30 Uhr entdeckte ein Bademeister einen regungslosen Mann im Wasserbecken, wie die Stadtpolizei St. Gallen mitteilt. Der 81-Jährige wurde aus dem Wasser geborgen und reanimiert. Anschliessend wurde er ins Spital gebracht. (nin)

Staunen mit dem Kopf im Nacken

Der Künstler Christian Hörler präsentierte sein Kunst-am-Bau-Projekt in der frisch sanierten Wiler Hofkapelle.

Christof Lampart

Einst diente die sogenannte Dienerschaftskapelle in Wil als geweihter Ort für die Fürstbischöfe. Jahrhunderte später ging es darin deutlich profaner zu und her. 1863 erwarb der Turnverein Wil die ehemalige Hofkapelle und richtete sie als Turnlokal ein. Aus finanziellen Gründen musste der Verein die Kapelle aber im Jahr 1867 an die politische Gemeinde Wil abtreten.

Nicht nur der Wiler Stadtpräsident Hans Mäder dürfte am Montagabend über diese vor 159 Jahren erfolgte Abtretung gut gewesen sein. Über 90 Personen nahmen sich die Zeit, um der Einweihung des Kunst-am-Bau-Werkes in der Hofkapelle beizuwohnen. «Schichten im Gewölbe, Licht im Stein» heisst das zweiteilige Schaffen von Künstler Christian Hörler. Der Ausserrhodener gestaltete zum einen die Decke der Kapelle. Zudem ersetzte er

die auf der Ostseite der Hofkapelle eingelassene Krantür aus der Brauereizeit durch ein lichtdurchlässiges, sich öffnen lassendes Steinfenster.

Kunst mit dem statt am Bau Unrührt von den schönen Gesängen des Kammerchores Wil stellte Hans Mäder das Werk in die Tradition anderer, moderner Kunstschaffender, wie Pipilotti Rist oder Roman Signer, die den Hof zu Wil in den letzten Jahrzehnten mit ihren Werken bereicherten.

Er versteht nicht viel von bildender Kunst, doch überkomme ihn bei der Betrachtung von «Schichten im Gewölbe, Licht im Stein» das Gefühl, dass hier «Kunst mit dem Bau und nicht am Bau» realisiert worden sei, gestand Hans Mäder.

Die unaufgeregte, sich zurücknehmende «Bildsprache» der beiden Werke lasse bei den Betrachtenden nie das Gefühl aufkommen, dass hier ein

Künstler einem Raum seinen Gestaltungswillen aufgezwungen habe. Vielmehr sei hier von den Gipsern und Malern «der Raum weitergeführt worden».

Tatsächlich sprechen beide Werke eine Bildsprache, die man in einem (ehemaligen) ka-

tholischen Sakralraum nicht unbedingt erwartet.

Am ehesten sei das Werk eine Plastik

Hier gibt es nichts Figürliches zu entdecken, ja nicht einmal ein klar vorgegebenes Muster



Wer sich ein eingehendes Bild über das jüngste Werk von Christian Hörler machen möchte, sollte sich auf den Boden legen – um so die Gefahr einer Genickstarre zu vermeiden.

Bild: Christof Lampart

zu ergründen. Christian Hörler und seine Mitarbeitenden haben zu einem gewissen Punkt bei der Werkverdingung auch den Zufall Pate stehen lassen.

Zwar legten sie fest, wie und wann der Putzarmator auf die Decke aufgetragen und, noch ein wenig feucht, dann im fortgeschrittenen Abbindungsprozess mit einer Stahlklinge wieder von der Decke abgeschabt wurde. Welche ebenso grobporigen wie auch scharfen Konturen jedoch final zum Vorschein kamen, war zufällig.

Besser innehalten statt vorbeirauschen

Diese «Offenheit» hatte Christian Hörler auch bei der Hofstiftung als seiner Auftragsgeberin ausgemacht. Denn er sagte demütig: «Danke, dass ihr mich einfach habt machen lassen – auch wenn ihr gerade nicht wusstet, was ich mache.» Auch erklärte er, dass das Kunstwerk in seinen Augen am

ehesten eine Plastik sei. Jedoch tun Betrachtende gut daran, das Werk nicht allzu gründlich bewusst auszuloten, ergründen zu wollen. Wer sich hingegen offen auf die mändern Formen vorbehaltlos einlässt, die oder der darf guter Dinge sein, dass sich ihm die kontemplative Dimension der Werke in diesem «Wahrnehmungsraum» erschliesse.

Wer indes «nur» einen schnellen Blick ins Gebäude wirft und gleich weiter seines Weges zieht, nimmt höchstens eine interessante Struktur an der Decke wahr. Ersteres Vorgehen empfiehlt sich auch, weil die «Kunst am Bau» nicht mit der historischen Bausubstanz in Konkurrenz tritt, sondern sich vielmehr wie eine passende Stimme aus der Gegenwart verhält: Sie fügt sich harmonisch in ein Ganzes ein, das Potenzial für mehr hat – auch wenn es nicht im Mindesten die Betrachtenden provoziert.